

# Erstmals Sterbehilfe für ein Kind in Belgien

## Arzt verweist auf Recht auf Tod in Würde

Quelle: [orf.at](http://orf.at) vom 17.09.2016



Zum ersten Mal ist die gesetzlich erlaubte Sterbehilfe für Minderjährige in Belgien angewandt worden. Das bestätigte der Vorsitzende der staatlichen Sterbehilfekommission, Prof. Wim Distelmans, am Samstag.

Der minderjährige Patient oder die minderjährige Patientin war den Anga-

**ben zufolge todkrank, wie es die gesetzlichen Vorgaben verlangen.**

Er sei innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von dem Fall unterrichtet worden, sagte Distelmans. Details wurden nicht genannt. Nachdem die entsprechende Mitteilung an die Kommission auf Niederländisch abgefasst ist, ging die Zeitung „Het Nieuwsblad“ (Onlineausgabe) davon aus, dass die Sterbehilfe im flandrischen Landesteil geleistet wurde. Die Nachrichtensite De Redactie will wissen, dass der Patient oder die Patientin 17 Jahre alt war.

### ► Erste Anwendung für Gesetzesnovelle von 2014

In Belgien ist seit 2002 ein Sterbehilfegesetz in Kraft, das als besonders liberal gilt. Es erlaubt Ärzten die Tötung auf Verlangen von Erwachsenen, sofern die Mediziner ihnen unerträgliche Leiden bescheinigen. Anfang 2014 dehnte das Parlament die Sterbehilfe auf Minderjährige aus, wenn die Eltern zustimmen. In diesem Fall muss Heilung gänzlich ausgeschlossen sein, ebenso wie jede medikamentöse Linderung unerträglicher Schmerzen.

*„Glücklicherweise gibt es nur wenige Kinder, auf die das zutrifft, aber das bedeutet nicht, dass wir ihnen das Recht auf einen würdevollen Tod verwehren sollten“,* sagte Distelmans gegenüber „Het Nieuwsblad“. Der zu erwartenden Diskussion über die erstmalige Anwendung des Gesetzes begegnete Distelmans schon vorab: Sterbehilfe für Minderjährige sei ohnehin nur bei den aussichtslosesten Fällen erlaubt.

### ► „Urteilsfähigkeit“ statt Altersgrenze

Belgien ist der einzige Rechtsstaat, der Sterbehilfe auf eigenen Wunsch auch Kindern zugesteht. Eine Altersgrenze gibt es dabei nicht. Ein Psychologe muss feststellen, dass der oder die Minderjährige „urteilsfähig“ ist. Ein ähnliches Gesetz gilt inzwischen in den Niederlanden, jedoch erst ab einer Altersgrenze von zwölf Jahren. Der Beschluss des Gesetzes hatte für ethische Debatten rund um die Welt gesorgt.

Aktive Sterbehilfe ist in den meisten Ländern verboten. In der Europäischen Union erlauben nur die Niederlande, Luxemburg und Belgien ausdrücklich die Tötung auf Verlangen. In der Schweiz ist Beihilfe zum Suizid straffrei, wenn sonst kein straf-

rechtlicher Tatbestand vorliegt. Die passive Sterbehilfe, der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen, ist in zahlreichen Ländern erlaubt beziehungsweise wird geduldet.

► **In Österreich erst im März VfGH-Entscheidung**

In Österreich hatte zuletzt der Verfassungsgerichtshof (VfGH) zum Thema Sterbehilfe demonstrativ zurückhaltend geurteilt, nachdem der heimischen Sterbehilfeinitiative „Letzte Hilfe“ die Gründung als eingetragener Verein untersagt worden war. Beihilfe zum Suizid unter Strafsanktion zu stellen liege im Spielraum des Gesetzgebers, sagte VfGH-Präsident Gerhart Holzinger nach der Entscheidung Mitte März in einer Pressekonferenz.

Holzinger sprach von einer schwierig zu beurteilenden Rechtslage. Einerseits sei der Staat rechtlich verpflichtet, Leben zu schützen - auf der anderen Seite stehe das Recht auf Privatsphäre, also auf die private Disposition über die eigene Person. Letztlich hat der VfGH dem Gesetzgeber nicht mehr attestiert, als *„dass er seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum nicht überschritten hat“*.

„Mitwirkung am Selbstmord“ ist in Österreich ein eigener Straftatbestand (Paragraf 78 Strafgesetzbuch).